

**Kommission für Kunst am Bau und
im öffentlichen Raum;
Bestellung der fachlichen Mitglieder
für die 11. Amtsperiode**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03446

Anlage:
Vorschlagsliste

Beschluss des Bauausschusses vom 14.07.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die 10. Amtsperiode der Kommission für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum, die mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.07.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09672) beschlossen wurde, endet im Juli 2015.

Das geschäftsführende Baureferat hat die Neubesetzung der fachlichen Mitglieder mit dem Kulturreferat abgestimmt und unter Berücksichtigung der Ziffer 8 der „Richtlinien der Landeshauptstadt München für Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum“ beiliegende Vorschlagsliste erstellt.
Die Benannten sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Nach der Richtlinienaktualisierung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13917) setzt sich die Kommission folgendermaßen zusammen:

- jeweils ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, die SPD und die CSU zudem jeweils mit einem ständig anwesenden, stellvertretenden Mitglied ohne eigenes Stimmrecht
- die / der Vorsitzende bzw. eine Vertreterin / ein Vertreter des jeweils ausschließlich betroffenen Bezirksausschusses
- 1 freischaffender Architekt bzw. eine freischaffende Architektin
- Kunstsachverständige, d. h. Künstlerinnen und Künstler sowie Persönlichkeiten des kunsttheoretischen Bereiches (insgesamt 1 Person mehr als die restlichen Mitglieder des Gremiums)
- der jeweilige planende Architekt bzw. die planende Architektin.

Die Kommissionsmitglieder aus dem Stadtrat wurden im Rahmen des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates vom 08.07.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00527) über die Bildung von Kommissionen und sonstigen Gremien benannt.

Die Kunstsachverständigen und die freie Architektin bzw. der Architekt (oder die Landschaftsarchitektin bzw. der Landschaftsarchitekt) sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Stadtrat berufen.

Neben der fachlichen Qualifikation der Mitglieder als Voraussetzung sollten außerdem möglichst viele künstlerische Sparten sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern angestrebt werden.

Da die fachlichen Mitglieder als autonome Experten berufen werden, ist eine Benennung von Vertretern/-innen durch Berufsverbände oder Institutionen nicht vorgesehen. Es wird aber darauf geachtet, dass möglichst immer auch Persönlichkeiten berücksichtigt sind, die etwa in renommierten Ausstellungsinstitutionen oder an Akademien tätig sind.

Die stellvertretende Architektin bzw. der stellvertretende Architekt und jeweils reihum ein Mitglied der stellvertretenden Kunstsachverständigen sind dauerhaft in den Sitzungen anwesend, damit auch bei kurzfristigen Verhinderungen die Beschlussfähigkeit sichergestellt ist.

Da die Kommissionsmitglieder der Stadtratsfraktionen in der Regel nach den Kommunalwahlen von ihren Fraktionen neu benannt werden, schlägt das Baureferat vor, auch die Benennung der fachlichen Mitglieder diesem Turnus anzupassen, um die Zusammenarbeit innerhalb der Kommission kontinuierlicher zu gestalten. Dies wird auch bei der Besetzung des Programmbeirats des Kulturreferates so gehandhabt.

Bisher war die jeweilige Amtsperiode in den Richtlinien unter Paragraph 9 wie folgt geregelt:

- 9.1 „Die Kunstsachverständigen und der freischaffende Architekt bzw. die freischaffende Architektin sowie ihre Vertreter/-innen werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren als Mitglieder berufen.“
- 9.2 „Die Vertreter/-innen der fachlichen Mitglieder können nach Ablauf der dreijährigen Amtsperiode als Mitglieder benannt werden.“
- 9.3 „Nach einer Mitgliedschaft in der Kommission ist eine erneute Benennung frühestens 6 Jahre nach Ausscheiden möglich.“

Das Baureferat schlägt nun folgende geänderte Regelung vor:

9.1 „Die Kunstsachverständigen und der freischaffende Architekt bzw. die freischaffende Architektin sowie ihre Vertreter/-innen werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer von bis zu 6 Jahren als Mitglieder berufen, analog zur jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates. Sollten einzelne fachliche Mitglieder vorher ausscheiden, rückt jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter als fachliches Mitglied nach.“

9.2 „Nach einer Hauptmitgliedschaft in der Kommission ist eine erneute Benennung frühestens 6 Jahre nach Ausscheiden möglich.“

9.3 entfällt

Da 2014 die letzte Kommunalwahl abgehalten wurde, würde das Baureferat die jetzt neue Kunstkommission entsprechend für lediglich fünf Jahre berufen, um den Übergang zu harmonisieren.

Das Kulturreferat und die Gleichstellungsstelle für Frauen sind mit der Beschlussvorlage einverstanden.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und der Korreferent des Kulturreferates, Herr Stadtrat Quaas, haben je einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Mit der anliegenden Vorschlagsliste für die Neuberufung der fachlichen Mitglieder besteht Einverständnis.
2. Der im Vortrag dargestellten Verlängerung der Amtsperiode auf sechs Jahre analog zur Legislaturperiode des Stadtrates wird zugestimmt. Der Wortlaut des Paragraphen 9 der „Richtlinien der Landeshauptstadt München für Kunst am Bau und im öffentlichen Raum“ in der Fassung vom 09.04.2014 wird entsprechend geändert.
3. Mit der im Vortrag dargestellten Übergangslösung, die Kunstkommission dieses Mal für fünf Jahre zu berufen, besteht Einverständnis.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. - III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Direktorium - Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Direktorium - HA II/V

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kulturreferat

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Bildung und Sport

An das Sozialreferat

An das Baureferat - RG 2, RG 4

An das Baureferat - G, H, J, T, V, MSE

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück zum Baureferat H 15 QUIVID

Am
Baureferat - RG 4
I.A.